

TEMPORÄRE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG:

Besuchergenehmigung

Eine Besuchergenehmigung wird für Ausländerinnen und Ausländer ausgestellt, die als Bona-Fide-Reisende nach Südafrika einreisen möchten.

Sie richtet sich vorrangig an Feriengäste und Geschäftsleute, die sich für einen begrenzten Zeitraum in Südafrika aufhalten. Besuchergenehmigungen, sogenannte *Visitor Permits*, werden im Regelfall für drei Monate ausgestellt und können bei rechtzeitiger Beantragung nochmals um drei Monate verlängert werden.

Eine Besuchergenehmigung wird auch für Personen ausgestellt, die zu wissenschaftlichen oder akademischen Zwecken nach Südafrika einreisen möchten, oder für solche, die beabsichtigen, einer unentgeltlichen, freiwilligen oder gemeinnützigen Beschäftigung nachzugehen. In diesen Fällen wird die Besuchergenehmigung gemäß der Dauer und des Zwecks des Aufenthaltes ausgestellt, darf allerdings einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Personen, die auf der Basis einer Besuchergenehmigung nach Südafrika einreisen, dürfen nach der momentanen Gesetzgebung während ihres Aufenthaltes keiner genehmigungspflichtigen oder bezahlten Tätigkeit nachgehen.

Genehmigung zu Studienzwecken

Das sogenannte *Study Permit* wird für jene Ausländerinnen und Ausländer ausgestellt, die beabsichtigen, an einer südafrikanischen Bildungseinrichtung für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten zu studieren. Minderjährige benötigen die Erlaubnis der Eltern, bevor sie ein Studium in Südafrika aufnehmen können. Eine Genehmigung zu Studienzwecken wird je nach Studienabsicht ausgestellt und wird zumeist auf zwei bzw. drei Jahre begrenzt. Bei rechtzeitiger Beantragung kann eine Verlängerung oder Abänderung der Genehmigung erwirkt werden.

Genehmigung zu geschäftlichen Zwecken

Das sogenannte *Business Permit* ist für Ausländerinnen und Ausländer geeignet, die anstreben, in Südafrika ein neues Unternehmen zu gründen oder aber in ein bereits bestehendes Unternehmen zu investieren. Es wurden spezifische Anforderungen geschaffen, die es zu erfüllen gilt. Die Genehmigung wird zunächst für zwei Jahre ausgestellt und kann bei Beantragung verlängert werden.

Genehmigung zu medizinischen Zwecken

Ein *Medical Permit* wird für jene Bewerberinnen und Bewerber ausgestellt, die in der Republik Südafrika für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen möchten. Die Genehmigung kann einmalig verlängert werden, berechtigt die Ausländerin/den Ausländer allerdings nicht, ein Angestelltenverhältnis einzugehen bzw. eine gewerbliche Tätigkeit aufzunehmen.

Genehmigung für Familienangehörige

Familienangehörige zweiten Grades sowie Ehe- und Lebenspartner von Südafrikanern oder Inhaber einer Daueraufenthaltsgenehmigung qualifizieren sich für ein sogenanntes *Relative Permit*. Die Genehmigung wird allerdings nur bei Vorlage einer Vollmacht ausgestellt, die besagt, dass der/die

in Südafrika lebende Verwandte für das einreisende Familienmitglied während deren/dessen Aufenthaltsdauer finanziell bürgt. Ein *Relative Permit* hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren und kann auf Beantragung ein weiteres Mal verlängert werden. Bitte beachten Sie, dass die Genehmigung es dem Familienmitglied nicht erlaubt, eine Beschäftigung, gleich welcher Art, aufzunehmen.

Arbeitserlaubnis

Quota Work Permit

Diese Genehmigung wird an eine begrenzte Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern vergeben, welche Berufsgruppen angehören, die in Südafrika nicht ausreichend vertreten sind. Diese Berufsgruppen werden jedes Jahr von der Regierung neu definiert und der Öffentlichkeit auf schriftlichem Wege zugänglich gemacht. Die Berufsgruppen für das aktuelle Jahr wurden bislang noch nicht veröffentlicht.

Generelle Arbeitserlaubnis

Das sogenannte *General Work Permit* kann unter Umständen Ausländerinnen und Ausländern ausgestellt werden, die auf Arbeitssuche in Südafrika sind und deren Kompetenzen und Fertigkeiten in keine der bereits vordefinierten Berufsgruppen fallen. Für diese Genehmigung qualifizieren sich vor allem Personen, die einen höheren Bildungsweg beschritten haben und/oder über herausragende Fähigkeiten und umfassende Erfahrung in einem bestimmten Berufsfeld verfügen. Neben diesen Grundvoraussetzungen gibt es weitere diverse Bedingungen, die es zu erfüllen gilt. Ein *General Work Permit* wird im Regelfall für drei Jahre ausgestellt und kann danach auf Beantragung verlängert werden.

Inter Company Transfer Permit

Diese Arbeitsgenehmigung wird Angestellten erteilt, die entweder von ihrer Mutterfirma oder einer deren Tochterunternehmen nach Südafrika transferiert werden. Sie wird lediglich für einen begrenzten Zeitraum und nur zu einem bestimmten Zweck ausgestellt. Die Arbeitserlaubnis ist für maximal zwei Jahre gültig und kann nach Ablauf nicht erneuert werden. Es wird erwartet, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die angegebene Aufgabe in dem gewährten Zeitraum bearbeitet.

Genehmigung für Pensionäre

Das *Retired Persons Permit* wird Pensionären ausgestellt, die beabsichtigen, für einen Zeitraum von länger als drei Monaten in Südafrika zu verweilen. Bei der Beantragung ist nachzuweisen, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Diese können aus einem Rentenfond oder auch aus anderen Quellen ausgezahlt werden und sollten etwa ZAR 20 000 pro Monat betragen. Diese Aufenthaltsgenehmigung wird für einen maximalen Zeitraum von vier Jahren ausgestellt und kann nach Ablauf erneut beantragt werden.

Genehmigung für Unternehmen

Unternehmen, die einen dauerhaften Bedarf an ausländischen Arbeitnehmern nachweisen können, qualifizieren sich für das so genannte *Corporate Permit*. Dieses wird nicht dem einzelnen Arbeitnehmer, sondern dem Unternehmen selbst erteilt. Das *Corporate Permit* beschränkt sich nicht auf bestimmte Berufsgruppen und berücksichtigt auch Saisonkräfte. Die genaue Anzahl der zu beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer wird nach Absprache mit der Abteilung für Arbeit sowie

der Abteilung für Handel und Industrie festgelegt.

DAUERAUFENTHALTSGENEHMIGUNG:

Laut dem derzeitigen Zuwanderungsgesetz gibt es zahlreiche Möglichkeiten, in Südafrika eine Daueraufenthaltsgenehmigung zu erwirken. Diese wird in zwei wesentliche Kategorien unterteilt: Direkte und Indirekte Ansässigkeit (Direct & Indirect Residence).

Personen, die in die Kategorie *Direct Residence* fallen, können eine Daueraufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage einer Arbeitserlaubnis oder einer Aufenthaltsgenehmigung aufgrund von Familienangehörigkeit beantragen.

Folgende Ausländerinnen und Ausländer, die der Kategorie *Indirect Residence* zugeordnet werden können oder aus sonstigen Gründen ein *Permanent Residence Permit* beantragen möchten, können sich an das Innenministerium wenden:

- Personen mit einem bestehenden Angestelltenverhältnis in Südafrika
- Personen, die aufgrund von besonderen Fähigkeiten in Südafrika verweilen
- Inhaber oder Teilhaber von in Südafrika ansässigen Unternehmen
- in Südafrika lebende Flüchtlinge
- in Südafrika lebende Pensionäre
- Familienangehörige von südafrikanischen Staatsbürgern oder Personen mit bestehender Daueraufenthaltsgenehmigung
- Finanziell unabhängige Personen*

*Eine Daueraufenthaltsgenehmigung aufgrund von finanzieller Unabhängigkeit kann beantragt werden, wenn ein Vermögenswert von ZAR 7.5 Millionen nachgewiesen werden kann. Darüber hinaus ist ein Betrag von ZAR 75 000 an die südafrikanische Regierung zu entrichten. Bitte beachten Sie, dass auf der Grundlage dieser Aufenthaltserlaubnis kein bestehendes Arbeitsverhältnis oder unternehmerische Tätigkeiten nachgewiesen werden müssen. Die Zulassung zu dieser Kategorie oder auch Ausnahmen können schriftlich beantragt werden.

Die neue Gesetzgebung vom 01.07.2005 schreibt vor, dass der Ehe- oder Lebenspartner eines Südafrikaners oder Inhabers einer Daueraufenthaltsgenehmigung sich für die Beantragung einer Daueraufenthaltsgenehmigung qualifiziert, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Partnerschaft bereits seit fünf Jahren besteht. Diese Maßnahme wurde vor allem aufgrund von internationalen Trends ergriffen und soll die Inanspruchnahme einer solchen Genehmigung erschweren.

Bewerberinnen und Bewerber müssen im Regelfall mit einer Bearbeitungszeit von 12 bis 18 Monaten rechnen. Dieser Zeitverzug ist Ergebnis eines enormen Rückstands im Innenministerium, der unter anderem auf die neue Gesetzgebung zurückgeführt werden kann, welche besagt, dass alle Anträge in Pretoria und nicht länger lokal bearbeitet werden müssen.